

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. November 2022	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
04.11.22	Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialwohnungsüberlassungsverordnung... <i>Ändert FFN 362-57</i>	550
01.11.22	Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhausverordnung ..... <i>Ändert FFN 351-89</i>	552
28.10.22	Verordnung zur Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung..... <i>Ändert FFN 361-114</i>	554
30.09.22	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien..... <i>Ändert FFN 54-58</i>	559
28.10.22	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Forschungsinformationssystemen..... <i>Ändert FFN 70-287</i>	560
25.10.22	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen ..... <i>Ändert FFN 800-64</i>	561
14.10.22	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege..... <i>Ändert FFN 351-92</i>	562
-	Berichtigung der Hessischen Jagdverordnung vom 24. Oktober 2022 (GVBl. S. 530).....	563

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

**Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialwohnungsüberlassungsverordnung\*)**  
**Vom 4. November 2022**

Aufgrund des § 5a des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 941), und des § 18 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 941), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Sozialwohnungsüberlassungsverordnung vom 21. Oktober 1994 (GVBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2017 (GVBl. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ausnahmen

(1) Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für

1. öffentlich geförderte Wohnungen, deren Bau auch mit einem Arbeitgeberdarlehen oder mit einem Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes gefördert worden ist,

2. öffentlich geförderte Wohnungen in Eigenheimen und

3. Genossenschaftswohnungen, wenn die Wohnungen im Bescheid über die erstmalige Bewilligung der öffentlichen Mittel ausschließlich Genossenschaftsmitgliedern vorbehalten worden sind.

(2) Im Bescheid über die erstmalige Bewilligung der öffentlichen Mittel kann bestimmt werden, dass die §§ 1 bis 4 für öffentlich geförderte Wohnungen, die besonderen Wohnformen vorbehalten worden sind, nicht gelten, wenn die Ausübung des Benennungsrechts der Erreichung des nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes konkretisierten Förderzwecks entgegensteht.

(3) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Wohnungen bleiben § 4 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes und § 16 in Verbindung mit § 17 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes unberührt.“

2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2027“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

\*) Ändert FFN 362-57

„Anlage zu § 1

- |                             |                          |
|-----------------------------|--------------------------|
| 1. Alsbach-Hähnlein         | 30. Kriftel              |
| 2. Bad Homburg vor der Höhe | 31. Lampertheim          |
| 3. Bad Soden am Taunus      | 32. Langen (Hessen)      |
| 4. Bad Vilbel               | 33. Langenselbold        |
| 5. Bensheim                 | 34. Lorsch               |
| 6. Bickenbach               | 35. Maintal              |
| 7. Biebesheim am Rhein      | 36. Marburg              |
| 8. Bischofsheim             | 37. Mörfelden-Walldorf   |
| 9. Büttelborn               | 38. Mühlheim am Main     |
| 10. Darmstadt               | 39. Mühlthal             |
| 11. Dietzenbach             | 40. Nauheim              |
| 12. Dreieich                | 41. Neu-Anspach          |
| 13. Eschborn                | 42. Neu-Isenburg         |
| 14. Flörsheim am Main       | 43. Niedernhausen        |
| 15. Frankfurt am Main       | 44. Obertshausen         |
| 16. Gießen                  | 45. Pfungstadt           |
| 17. Griesheim               | 46. Riedstadt            |
| 18. Groß-Umstadt            | 47. Schwalbach am Taunus |
| 19. Groß-Zimmern            | 48. Seeheim-Jugenheim    |
| 20. Hanau                   | 49. Seligenstadt         |
| 21. Hattersheim am Main     | 50. Steinbach (Taunus)   |
| 22. Heppenheim (Bergstraße) | 51. Sulzbach (Taunus)    |
| 23. Heusenstamm             | 52. Trebur               |
| 24. Hochheim am Main        | 53. Usingen              |
| 25. Hofheim am Taunus       | 54. Viernheim            |
| 26. Idstein                 | 55. Wehrheim             |
| 27. Kassel                  | 56. Weiterstadt          |
| 28. Kelkheim (Taunus)       | 57. Wetzlar              |
| 29. Kelsterbach             | 58. Wiesbaden“           |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 2022

Der Ministerpräsident  
Rhein

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen

AI-Wazir

## Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhausverordnung\*) Vom 1. November 2022

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

2. § 18a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473),

verordnet die Landesregierung,

3. a) des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1,
- b) des § 17 Abs. 5 Satz 3,
- c) des § 24 Abs. 2 Satz 2

jeweils in Verbindung mit § 33 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79),

verordnet der Minister für Soziales und Integration, in den Fällen des Buchst. a im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, in den Fällen des Buchst. b nach Anhörung des Landeskrankenhausausschusses und in den Fällen des Buchst. c im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen:

### Artikel 1

Die Krankenhausverordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 1 wird die Angabe „Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076)“ durch „Gesetz vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311)“ ersetzt.

2. In § 9 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch die Wörter „bis zu vier“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und das Wort „acht“ wird durch „sechs“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle eröffnet einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente.“

- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Angaben „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ und „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ jeweils durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.

5. Dem § 15 werden als Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Durchführung der Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

(6) Die Schiedsstelle entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des begründeten Antrags über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte.“

6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Abweichend von Satz 1 ist die Schiedsstelle beschlussfähig, wenn bei einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung das vorsitzende Mitglied und mindestens jeweils fünf Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anwesend sind; darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Stimmrechtsparität nach § 9 Satz 1 zwischen den Mitgliedern nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist sicherzustellen.“

7. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2017 (GVBl. S. 114)“ durch „15. November 2021 (GVBl. S. 718)“ ersetzt.

8. In § 18 wird die Angabe „11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ durch „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.

9. § 20 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie soll insbesondere Bestimmungen über Ladung, Ladungsfrist, Zustellung elektronischer Dokumente, Pflicht zur Sitzungsteilnahme und Unterrichtungspflichten bei Verhinderungen, Durchführung von Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung sowie Art und Umfang der den Mitgliedern der Schiedsstelle vorab zuzuleitenden Beratungsunterlagen treffen.“

10. In § 23 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

\*) Ändert FFN 351-89

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. November 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Rhein

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

## Verordnung zur Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung\*)

Vom 28. Oktober 2022

Aufgrund

1. des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2, Abs. 6 sowie 7 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),
2. des § 89 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 und 6 der Hessischen Bauordnung auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), jeweils in Verbindung mit § 89 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung und
3. des § 89 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 und 6 der Hessischen Bauordnung auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) und durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), jeweils in Verbindung mit § 89 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

### Artikel 1

Die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854, 927), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 12 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 12a Überprüfung des fachlichen Werdegangs

§ 12b Schriftliche Prüfung

§ 12c Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

§ 12d Rücktritt“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure (Prüfberechtigte) nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich und, soweit nach dieser Verordnung vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde hoheitliche Prüfaufgaben nach der Hessischen Bauordnung oder nach Vorschriften aufgrund der Hessischen Bauordnung wahr.“

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich und, soweit nach dieser Verordnung vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung im Auftrag der Bauherrschaft oder der sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Hessischen Bauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Hessischen Bauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.

4. § 4 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat haben, wobei der Geschäftssitz der Betriebsmittelpunkt ist und dem Ort der Hauptniederlassung entspricht, sowie“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 werden die Wörter „dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren“ durch „demselben Bauvorhaben befasst waren oder sind“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch „Union“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „kann die Anerkennung widerrufen werden“ werden durch „ist die Anerkennung ganz oder teilweise zu widerrufen“ ersetzt.

b) In Nr. 1 werden die Wörter „in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen“ durch „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

- c) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat,“

d) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- e) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:

„4. nicht die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder“

\*) Ändert FFN 361-114

- f) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Anerkennungen als Prüfberechtigte und die Anerkennungen als Prüfsachverständige für den jeweiligen Fachbereich und, soweit nach dieser Verordnung vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 sowie Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch „Union“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und die Wörter „mindestens zehn Jahre“ werden durch „zwischen dem Abschluss ihres Studiums und der Antragstellung mindestens zehn Jahre“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Nr. 4 bis 6 werden die Nr. 3 bis 5.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 bis 6“ durch „Nr. 2 bis 5“ ersetzt und nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „oder Abs. 5“ eingefügt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Anerkennungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Anerkennungsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss. Die Durchführung von Anerkennungsverfahren wird von der Anerkennungsbehörde im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt unter Angabe einer Antragsfrist bekanntgemacht. Die Anerkennungsbehörde trägt die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen in die Listen nach § 6 Abs. 4 in den Fachrichtungen nach § 10 Satz 1 ein.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch „sechs“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „sollen“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Bauwirtschaft“ die Wörter „oder ein von einer Ingenieurkammer eines Landes vorgeschlagenes Mitglied“ eingefügt.
- ccc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. ein von der Vereinigung der Prüfengeure eines Landes vorgeschlagenes Mitglied und“
- ddd) Nr. 4 wird aufgehoben.
- eee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:
- „4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde eines Landes.“
- cc) In Satz 5 Nr. 2 wird die Angabe „68“ durch „70“ ersetzt.
- dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Unbeschadet des Satz 3 Nr. 4 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses
1. für die Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjekte nach § 12a Abs. 2 Satz 1 je Bewerberin oder Bewerber 75 Euro,
  2. für die Vorbereitung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung je Stunde 50 Euro; je schriftliche Prüfung maximal 40 Stunden,
  3. für die Bewertung der schriftlichen Prüfung einschließlich der Begründung je Prüfungsarbeit 150 Euro.
- Werden die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt, erhalten Bedienstete des öffentlichen Dienstes keine Aufwandsentschädigung. Die Kosten des Prüfungsausschusses tragen die antragstellenden Personen anteilmäßig. Soweit mit anderen Ländern gemeinsame Prüfungsverfahren durchgeführt werden, können die Kosten aller beteiligter Prüfungsausschüsse auf alle antragstellenden Personen anteilig umgelegt werden. Die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung darf davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person eine anteilige Vorauszahlung auf die dem Prüfungsausschuss voraussichtlich entstehenden Kosten leistet.“
- d) In Abs. 4 werden Satz 3 und 4 aufgehoben.
- e) Als Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann abweichend von Abs. 1 Satz 2 bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht oder der gemeinsam mit anderen Ländern gebildet worden ist.“



11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „vollständigen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 bis 6“ durch „Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, ist diese Entscheidung zu begründen, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.“

b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

- 1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs nach § 12a und
- 2. der schriftlichen Prüfung nach § 12b.

(3) Eine antragstellende Person, die die Prüfung nach § 12b nicht bestanden hat, kann sie nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, wenn die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung nach § 12b ist im gesamten Umfang zu wiederholen.“

12. Nach § 12 werden als §§ 12a bis 12d eingefügt:

#### „§ 12a

##### Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die besonderen Voraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt. Eine antragstellende Person, die die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung nach § 12b zugelassen.

(2) Die antragstellende Person hat ein Verzeichnis der von ihr bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben (Referenzobjekte) mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherrschaft, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten und Schwierigkeitsgrad entsprechend der Bauwerksklasse nach der Anlage sowie der Art der von der antragstellenden Person persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von der antragstellenden Person erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein. Es muss erkennbar sein, dass die antragstellende Person eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. Sie muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.

(3) Aus dem Verzeichnis hat die antragstellende Person für jede beantragte

Fachrichtung sechs statisch und konstruktiv schwierige Vorhaben auszuwählen und eingehender zu beschreiben. Zwei der Vorhaben dürfen Ingenieurbauwerke sein. Die Beschreibung soll Angaben über das Bauwerk enthalten zur Größe, zum Konstruktionsprinzip, zu statischen und konstruktiven Besonderheiten, zum Schwierigkeitsgrad, zur Bauherrschaft, zur Prüffingenieurin oder zum Prüffingenieur sowie zu den persönlich bearbeiteten Teilen. Die Beschreibung soll durch eine Skizze oder ein Foto des Bauwerks ergänzt werden.

(4) Das Verzeichnis nach Abs. 2 und die Vorhabenbeschreibungen nach Abs. 3 werden durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der antragstellenden Person beurteilt. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt die antragstellende Person die Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

#### § 12b

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die für eine Prüffingenieurin, einen Prüffingenieur, eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken:
  - a) Lastannahmen (Einwirkungen auf Tragwerke),
  - b) Standsicherheit von Tragwerken,
  - c) Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
  - d) Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
  - e) Baugrubensicherung,
  - f) Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile,
  - g) Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Sicherheitskonzepte,
2. bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der Bauausführung sowie zu Bauprodukten und Bauarten.

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und einem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“. Der Prüfungsteil



teil „Allgemeine Fachkenntnisse“ kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse 3 nach der Anlage erstrecken; Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein. Gegenstand des Prüfungsteils „Besondere Fachkenntnisse“ ist die jeweils beantragte Fachrichtung; er kann sich auf alle Bauwerksklassen nach der Anlage erstrecken.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt die antragstellende Person schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihr die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(4) Den antragstellenden Personen werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die antragstellenden Personen durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der vom Prüfungsausschuss festgelegten höchstmöglichen Punkte voneinander ab, errechnet sich die Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. Bei größeren Abweichungen entscheidet ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses über die Bewertung der Arbeit. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

(8) Beantragen Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige für Standsicherheit die Erweiterung ihrer bestehenden Anerkennung um eine zusätzliche Fachrichtung, erfolgt keine Prüfung im Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“.

#### § 12c

##### Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

Versucht eine antragstellende Person, das Ergebnis der Prüfung nach § 12b durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört sie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erheblich, ist die Prüfung insgesamt als nicht bestan-

den zu bewerten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs ist die antragstellende Person von der weiteren Teilnahme auszuschließen; diese Entscheidung trifft das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses.

#### § 12d

##### Rücktritt

Tritt eine antragstellende Person aus einem von ihr zu vertretenden Grund von der Teilnahme an der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Tritt eine antragstellende Person aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von der Teilnahme an der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Im Fall des Satz 2 ist der Grund gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.“

13. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „die Baustelle zu gelangen“ durch „der Baustelle anwesend zu sein“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch „acht“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Bauarten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Als Nr. 8 wird angefügt:

„8. des Verbandes der Prüfsachverständigen für Brandschutz in Hessen e. V.“

cc) In Satz 6 wird das Semikolon und die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend“ gestrichen.

dd) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Bekanntmachung der Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen kann in abgekürzter Form erfolgen, wenn die Bekanntmachungen des vollständigen Textes von der Anerkennungsbehörde in elektronischer Form allgemein zugänglich gehalten oder eine Kopie auf Anforderung übersandt wird; in der abgekürzten Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen und die Internetadresse, unter der der vollständige Text aufgerufen werden kann, bekanntzugeben. Für die Einsichtnahme auf einer elektronischen Plattform und das Erstellen einer Kopie dürfen keine Kosten erhoben werden; bei Übersendung kann nur Ersatz der Portokosten verlangt werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 11 Abs. 2 Satz 2, 4 bis 6, Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ist nach Zeitaufwand zu bemessen und von der Anerkennungsbehörde festzulegen. Werden die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt, erhalten Bedienstete des öffentlichen Dienstes keine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Kosten der Anerkennungsbehörde zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens tragen die antragstellenden Personen anteilmäßig. Die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung darf davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person eine anteilige Vorauszahlung auf die dem Prüfungsausschuss voraussichtlich entstehenden Kosten leistet.“

15. In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „23. August 2018 (GVBl. S. 374)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 602)“ ersetzt.
16. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „unter Beifügung des Prüfberichts“ eingefügt.
17. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bauingenieurwesen“ ein Komma und das Wort „Geotechnik“ eingefügt.
18. In § 26 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 602)“ ersetzt.

19. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ durch „9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654)“ ersetzt.
20. In § 33 Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Monatsgrundgehalts“ die Wörter „einer Landesbeamtin oder“ eingefügt.
21. In § 36 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)“ durch „21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250)“ ersetzt.
22. In § 41 wird die Angabe „28. Januar 2020 (GVBl. S. 98)“ durch „30. Juni 2022 (GVBl. S. 390)“ ersetzt.
23. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird nach dem Wort „führt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Als Nr. 4 wird angefügt:
 

„4. entgegen den §§ 5, 13, 19, 22 und 25 gegen ihm obliegende Pflichten verstößt oder zur Erlangung der Anerkennung als Prüfsachverständiger, Prüfsachverständiger, Prüfberichtigter oder Prüfberichtigter Angaben macht, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig sind.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2022

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
Gebühren für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien\*)  
Vom 30. September 2022**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 des Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 732), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 256), verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

In § 4 Satz 2 der Verordnung über Gebühren für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien vom 16. Oktober 2015 (GVBl.

S. 391), geändert durch Verordnung vom 9. November 2020 (GVBl. S. 851), wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 2022

Der Hessische Minister der Finanzen  
Boddenberg

\*) Ändert FFN 54-58

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über den Betrieb von Forschungsinformationssystemen\*)  
Vom 28. Oktober 2022**

Aufgrund des § 14 Abs. 8 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Verordnung über den Betrieb von Forschungsinformationssystemen vom 20. März 2017 (GVBl. S. 44) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 12“ durch „§ 14“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Einverständnis“ wird durch „Einwilligung“ ersetzt.
  - b) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Nachwuchswissenschaftler“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt in Einzelfällen auch für das nichtwissenschaftliche

Personal, sofern es Leistungen zu Forschungszwecken erbringt, die im Rahmen des Forschungsinformationssystems der jeweiligen Hochschule zur Erfassung vorgesehen sind“ eingefügt.

c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. forschungsbezogene und forschungstransferbezogene Daten, insbesondere zu Projekten und daraus hervorgehenden Erkenntnissen und Anwendungen, beispielsweise Publikationen und Patenten,“
3. In § 4 werden die Wörter „Datenschutzgesetzes“ durch „Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes“ ersetzt.
4. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28 Oktober 2022

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

\*) Ändert FFN 70-287

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen\*)

Vom 25. Oktober 2022

Aufgrund des § 3b Abs. 3 Satz 6 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen vom 7. Oktober 2015 (GVBl. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei dem Kuratorium wird für die Fachbereiche

1. Gartenbau und Ressourcenschutz,
2. Nutztierhaltung,
3. Ökologischer Landbau,
4. Pflanzenbau und Ressourcenschutz,
5. Betriebsmanagement und Energieeffizienz,
6. Nachwachsende Rohstoffe und
7. Biodiversität

jeweils ein Fachausschuss gebildet.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Pflanzenbau“ das Komma und das Wort „Biodiversität“ gestrichen.

bbb) In Nr. 6 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Als Nr. 7 wird angefügt:

„7. Fachausschuss Biodiversität

a) der Hessische Bauernverband e.V.,

b) die Hessische Landjugend e.V.,

c) der Verein Land schafft Verbindung Hessen e.V.,

d) die Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen,

e) der BUND Landesverband Hessen e.V.,

f) die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.,

g) der NABU Landesverband Hessen e.V.,

h) das für Landwirtschaft und Naturschutz zuständige Ministerium.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1

1. kann das Kompetenzzentrum HessenRohstoffe e.V. bis zu acht Mitglieder und deren Stellvertretungen für den Fachausschuss Nachwachsende Rohstoffe benennen,

2. benennen für den Fachausschuss Biodiversität die unter Nr. 7 Buchst. e bis g genannten Organisationen gemeinsam ein weiteres Mitglied und ein weiteres stellvertretendes Mitglied.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt und werden nach dem Wort „Pflanzenbau“ das Komma und das Wort „Biodiversität“ gestrichen.

2. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2026“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Oktober 2022

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

\*) Ändert FFN 800-64

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege\*)

Vom 14. Oktober 2022

Aufgrund

1. § 71 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286)
2. § 22 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992),

verordnet der Minister für Soziales und Integration, im Fall der Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Kultusminister:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Nr. 1, 2 und 8 wird das Wort „Schulgesetzes“ jeweils durch die Angabe „Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017“ ersetzt.
  - b) In Nr. 9 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Angabe „Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Invasive und mit stofflichen Belastungen verbundene Untersuchungsverfahren sind im Rahmen von Untersu-

chungen aus besonderem Anlass nach Abs. 1 Satz 4 unzulässig, es sei denn, es handelt sich um röntgenologische und immunologische Untersuchungen zur Feststellung einer Tuberkuloseerkrankung.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen landeseinheitlicher Impfprogramme sowie von Modellprojekten können mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministeriums auch Schutzimpfungen angeboten und mit schriftlicher Einwilligung der in § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017 genannten Personen durchgeführt werden.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Eingriffe“ durch „Maßnahmen“ und das Wort „Schulgesetzes“ durch die Angabe „Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017“ ersetzt.
4. In § 5 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Angabe „Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017“ und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schule“ ein Komma und die Angabe „soweit eine Begleitung durch die in § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017 genannten Personen nicht erfolgt“ eingefügt.
6. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2032“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 2022

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration

Klose

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

\*) Ändert FFN 351-92

**Berichtigung  
der Hessischen Jagdverordnung  
vom 24. Oktober 2022 (GVBl. S. 530)**

1. In der Tabelle zu Art. 1 § 2 Abs. 2 Nr. 2 muss die Angabe  
„Stockenten vom 1. August bis 15. Januar“  
richtig  
„Stockenten vom 1. September bis 15. Januar“  
lauten.
  
2. In Art. 1 § 8 Abs. 2 müssen die nach Nr. 6 folgenden Wörter  
„eine persönliche Erklärung, ob und gegebenenfalls welche Tatsachen vorliegen, die die körperliche Eignung im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes in Frage stellen und ob und gegebenenfalls welche Straf- oder Bußgeldverfahren vorliegen, die eine Versagung des Jagdscheins nach Bundesjagdgesetz rechtfertigen könnten.“  
richtig wie folgt  
„7. eine persönliche Erklärung, ob und gegebenenfalls welche Tatsachen vorliegen, die die körperliche Eignung im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes in Frage stellen und ob und gegebenenfalls welche Straf- oder Bußgeldverfahren vorliegen, die eine Versagung des Jagdscheins nach Bundesjagdgesetz rechtfertigen könnten.“  
wiedergegeben werden.
  
3. In Art. 2 § 4 muss die nach Abs. 1 aufgeführte Tabelle richtig hinter Abs. 2 gerückt werden.



